

Gemeinde Hebertshausen

Landkreis Dachau

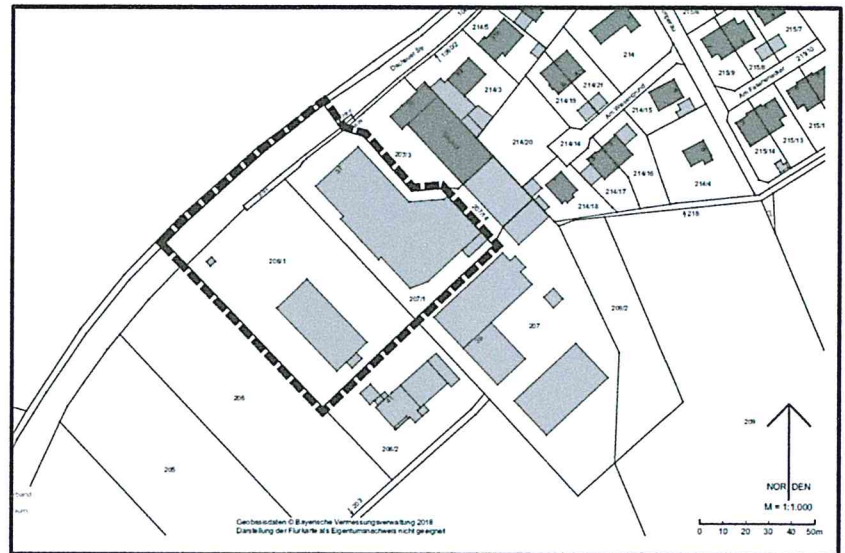


Bekanntmachung Bebauungsplan „Ampermoching – südöstlich der Staatsstraße ST2339 – 4. Änderung“, Gemarkung Ampermoching und 17. Flächennutzungsplanänderung

Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Hebertshausen hat in seiner Sitzung vom 19.11.2019 die vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München aufgestellten Entwürfe der 17. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der Staatsstraße ST2339 – 4. Änderung“ gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. §§ 13a und 13b BauGB. Eine Umweltprüfung wird in diesem Verfahren nicht durchgeführt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).



Die Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) an dieser Bauleitplanung findet in der Zeit vom **03.12.2019 bis 13.01.2020** statt. Die Planunterlagen für die 17. Flächennutzungsplanänderung sowie für den Bebauungsplan „Ampermoching – südöstlich der Staatsstraße ST2339 – 4. Änderung“ liegen in der Fassung vom 19.11.2019 im Bauamt der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, 85241 Hebertshausen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Ein barrierefreier Zugang ist gegeben.

Die Planunterlagen können Sie auch auf unserer Homepage www.hebertshausen.de unter der Registerkarte „Rathaus und Bürgerservice“ > Öffentliche Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Bauamt einsehen.

Etwaige Anregungen und Bedenken können während der Auslegung bis 13.01.2020 vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hebertshausen, 21.11.2019

.....
1. Bürgermeister, Richard Reischl

An die Amtstafeln

angeheftet am: 25.11.2019
abgenommen am: 14.01.2020